

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 3 – 9. März 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Bekanntmachung über die Auslegung des Aufhebungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 6. 11. 1998 über die teilweise Beseitigung des Stadthafens II in Münster
- Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1983 zur Meldung zur Erfassung
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Anmeldung zur Fischerprüfung
- Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH
Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz
- Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte scheidet Herr Constantin vor dem Brocke Mackenbrock (CDU) mit Ablauf des 28. 2. 2001 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist Herr Joachim Brüning, Prinz-Eugen-Straße 4, 48151 Münster.

Gemäss § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 3. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 16. 2. 2001

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Bekanntmachung über die Auslegung des Aufhebungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 6. 11. 1998 über die teilweise Beseitigung des Stadthafens II in Münster

Mit Urteil vom 26. 10. 1999 hat das OVG Münster den Bebauungsplan Nr. 402 Halle Münsterland/Stadthafen II für nichtig erklärt. Da die geplante teilweise Beseitigung des Stadthafens II in einem engen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan steht, wird daher der Planfeststellungsbeschluss vom 6. 11. 1998 über die teilweise Beseitigung des Stadthafens II in Münster mit Beschluss vom 9. 2. 2001 aufgehoben.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 1999 (GV. NW. S. 602) liegt eine Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses und der dazugehörigen Unterlagen 2 Wochen in der Zeit vom 2. 4. bis 18. 4. 2001 im Umweltamt der Stadt Münster, Klosterstraße 33, Zimmer 11, 48143 Münster, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Aufhebungsbeschluss wurde dem Antragsteller sowie den bekannten Betroffenen zugestellt. Er gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Münster, den 15. Februar 2001

Der Oberbürgermeister
i. V.

Joksch
Stadtbaurat

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1983 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1983, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich während der Sprechstunden

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

beim Amt für Bürgerangelegenheiten im Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zi. 188, zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

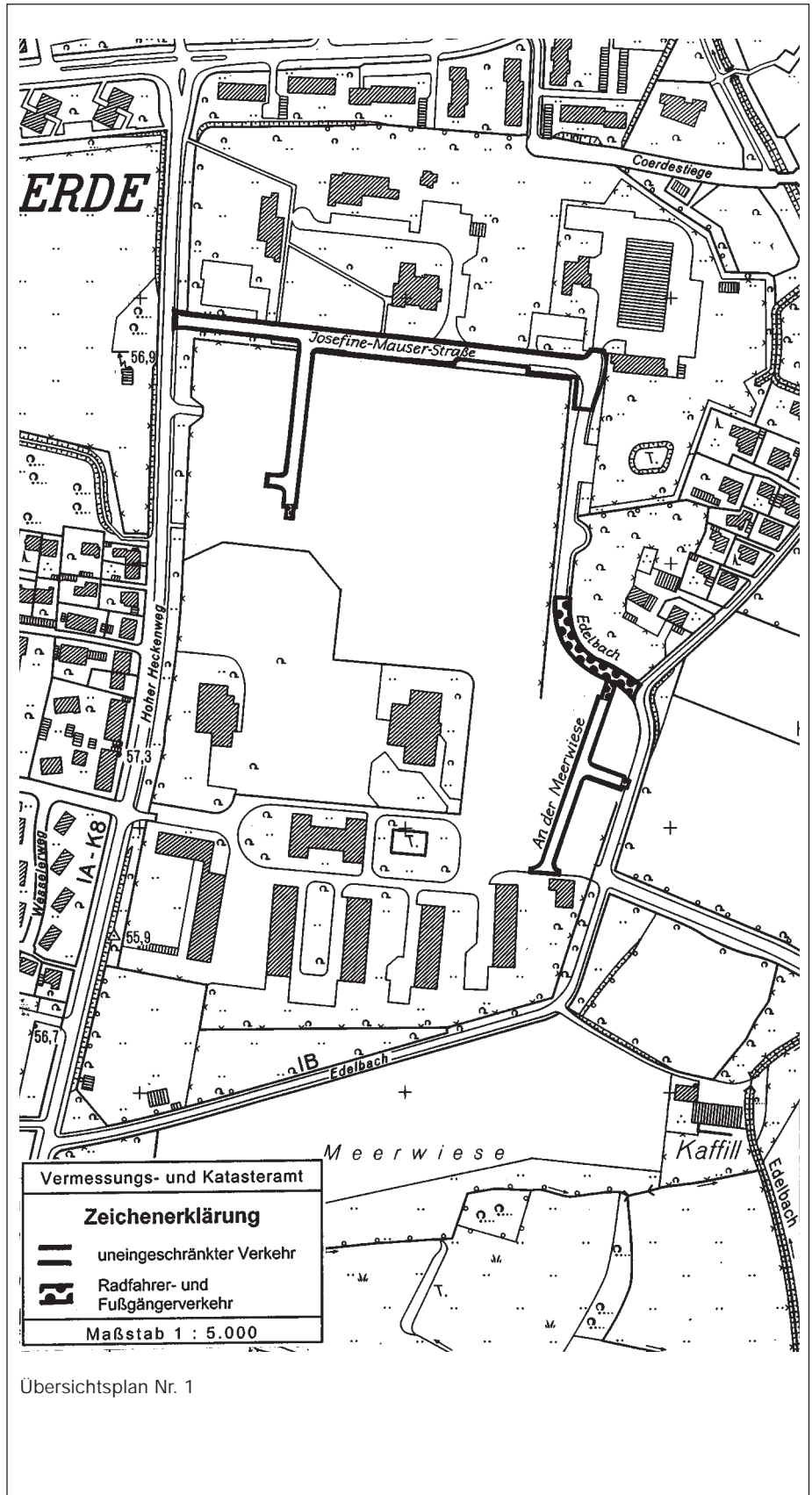
Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Münster, den 15. 2. 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 1

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Josefine-Mauser-Straße

das Teilstück der Josefine-Mauser-Straße vom Hohen Heckenweg bis zur Straße Edelbach einschließlich der Stichstraße und des Rad- und Fußweges

Edelbach

das Teilstück der Straße Edelbach als Rad- und Fußweg

An der Meerwiese

das Teilstück der Straße An der Meerwiese einschließlich der Stichstraße und der Rad- und Fußwege zur Straße Edelbach

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 9. Februar 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 18. 1. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Die Straßen im Gelände der ehemaligen Reiterkaserne an der Steinfurter Straße erhalten den Straßennamen Leonardo-

Campus.

Münster, den 9. Februar 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Anmeldung zur Fischerprüfung

Als Untere Fischereibehörde bietet die Stadt Münster im Mai 2001 eine Fischerprüfung an. Der theoretische Teil der Prüfung findet am Montag, den 7. Mai 2001, von 19 bis 21 Uhr statt. Den praktischen Teil absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Woche vom 14. bis 18. Mai 2001.

Wer mindestens 13 Jahre alt ist und seinen ständigen Wohnsitz in Münster hat, kann bis zum 9. April 2001 gegen eine Gebühr von 60,- DM die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen. Anmeldungen nimmt das städtische Ordnungsamt, Berliner Platz 8, Zimmer 333, montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 bis 18 Uhr entgegen.

Münster, den 19. Februar 2001

I. A.
Koch
Abteilungsleiter

Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Der Westfälischer Zoologischer Garten e.V. Münster entsendet mit Wirkung vom 22. 2. 2001 Frau Dr. Katharina Krüger, Münster, anstelle des am 31. 1. 2001 verstorbenen Herrn Enno Humborg, Münster, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Münster, den 1. März 2001

Die Geschäftsführer

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock

Zu unserer diesjährigen Genossenschaftsversammlung am 21. März 2001, 20 Uhr, in der Gaststätte Edelkamp, MS-Roxel, Pienersallee 55, laden wir recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung 1999
3. Vorlage der Jahresrechnung 1999/2001
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2001/2003
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Verschiedenes

Münster, den 10. Februar 2001

Josef Rademacher
Jagdvorsteher

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22